

ELSA-GIESSEN E.V.

SATZUNG

(STAND: JULI 2020)

ELSA-Giessen e.V.

Licher Straße 76
35394 Gießen

Tel.: 0641 9921426

Fax: 0641 9921428

E-Mail: info@elsa-giessen.de

Website: www.elsa-giessen.de



The European Law Students' Association

GIESSEN

Satzung von ELSA-Giessen e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Ziel und Zweck des Vereins	3
§ 3	Tätigkeit	4
§ 4	Gemeinnützigkeit	4
§ 5	Finanzen	4
§ 6	Kassenprüfung.....	5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9	Ehrenmitgliedschaft.....	7
§ 10	Beirat, Förderkreis	7
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 14	Präsidium, Vorstand	10
§ 15	Wahl.....	10
§ 16	Aufgaben des Präsidiums.....	11
§ 17	Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 18	Einberufung und Beschlussfassung	12
§ 19	Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins	12
§ 20	Salvatorische Klausel.....	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fakultätsgruppe Gießen der Europäischen Jurastudentenvereinigung“, abgekürzt ELSA-GIESSEN e.V.
- (2) Der Verein strebt die Eintragung ins Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.
- (3) Sitz des Vereins ist Gießen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein ist eine lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) und Mitglied der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) und der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam). ²Der Verein erkennt als solche die Statuten an und unterstützt die Ziele der internationalen ELSA wie deren nationaler Sektionen.
- (2) Ziel des Vereins ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudentinnen/Jurastudenten und jungen Juristinnen/Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck des Vereins ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Der Verein ist eine politisch neutrale Vereinigung; er arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

¹Zur Erreichung dieser Ziele wirkt der Verein an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen

„Seminare und Konferenzen, „Akademische Aktivitäten“ und „Praktikantenaustausch“.

²Er betreut die Mitglieder an der Fakultät und aus der Region (§ 7 Abs. 1 Satz 1) und führt dort lokale Veranstaltungen entsprechend obiger Ziele durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Kostenerstattung oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Verfügungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an *ELSA-Deutschland e.V.*, Sitz Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die *juristische Fakultät der Justus-Liebig-Universität* zur Förderung von Studenten-Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

§ 5 Finanzen

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. ²Der Mitgliedsbeitrag

wird zu Beginn des jeweiligen Semesters fällig. ³Der Vorstand ist berechtigt, Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied schuldhaft eine Rückbelastung des Vereinskontos verursacht, von dem entsprechenden Mitglied einzuziehen.

- (2) ¹Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten im Wesentlichen durch Teilnehmerbeiträge, öffentliche Zuschüsse, und Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (4) ¹Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen oder stunden. ²Die Mitgliederversammlung kann bei finanziellen Engpässen auf Vorschlag des Vorstandes unter einem entsprechenden Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zu der Höhe eines Mitgliedsbeitrages ein Mal pro Semester beschließen.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) ¹Die Finanzen des Vereins werden von zwei Kassenprüfern zum Ende des Geschäftsjahres auf ordnungsgemäße und sorgsame Buchführung überprüft. ²Darüberhinaus können die Kassenprüfer jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen. ³Es soll insbesondere geprüft werden:

- a) die Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung
- b) die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung
- c) der Umgang mit Forderungen und Verbindlichkeiten

⁴Aufgaben und Befugnisse der Kassenprüfer sowie Art und Umfang der Prüfung können von der Mitgliederversammlung durch einen verbindlichen Prüfungsleitfaden konkretisiert und erweitert werden.

- (2) Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit von der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr des neuen Vorstands gewählt.

- (3) ¹Der Prüfungsbericht ist auf der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres bekannt zu geben. ²Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Präsidiumsmitglieds hat eine Kassenprüfung bis zur auf den Rücktritt folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Vereins können alle an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikulierten Jurastudentinnen/Jurastudenten sowie alle (Rechts-)Referendarinnen/Referendare oder junge Juristinnen und Juristen aus den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis werden, die obige Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen. ²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen. ³Auch ein späterer Wegfall der Beitrittsbedingungen führt nicht zum Wegfall der Mitgliedschaft.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären, das nach freiem Ermessen über die Aufnahme entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins,
- a) mit dem Austritt, der bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Semester schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann,
 - b) beim Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes; für den Fall der Verletzung der Ziele des Vereins gilt § 8 Abs. 3,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 2),
 - d) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 3)
- (2) ¹Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, wobei in der letzten die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so kann das Präsidium sechs Wochen nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, es sei denn, dass der

Mitgliedsbeitrag überwiesen wurde. ²Die Mahnung kann in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und bedarf keiner Unterschrift. ³In der zweiten Mahnung können Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden, sofern diese in der ersten Mahnung angekündigt wurden.

- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

¹Der Vorstand kann Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Die Ernennung muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. ³Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 10 Beirat, Förderkreis

- (1) ¹Der Verein kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-GIESSEN e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ²Die Beiratsmitglieder beraten und unterstützen den Verein. ³Über die Antragung sowie die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet das Präsidium.
- (2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins steht ihm die Institution des Förderkreises zu. ²Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Geschäftsjahr statt und ist durch das Präsidium einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Datum des Poststempels bei Versand) oder elektronisch per E-Mail zu erfolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. ³Über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Dies gilt nicht für § 12 Abs. 1, Buchstabe i).

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet als höchstes Beschlussorgan über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Protokollführerin/des Protokollführers (§ 13 Abs. 5 Satz 1)
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes; Entlastung des Vorstandes beziehungsweise ihre Verweigerung,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums (§ 15 Abs. 1)
 - d) Wahl und Abberufung der sonstigen Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 3)
 - e) Bestätigung der Direktoren (§ 17 Abs. 3)
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Abs. 1)
 - g) Beschlussfassung über die Durchführung eigener Projekte im Rahmen der ELSA-Programme oder eines Studienaustausches, die Mitarbeit an einem Projekt von

ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg, oder die Bewerbung um die Durchführung einer Generalversammlung der internationalen ELSA

- h) Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Abs. 3)
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (§ 19)
- j) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vorstand für Finanzen) geleitet. ²Der Präsident kann die Leitung an eine aus der Mitgliederversammlung bestimmte Person abgeben. ³Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitglieder im schriftlichen Verfahren ergehen. ²Der Beschluss wird durch die schriftliche Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch das Präsidium zu

bestimmenden Frist von mindestens drei Tagen gegenüber dem Präsidium gefasst; es gilt das Datum des Poststempels.

- (5) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer/einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Protokollführerin/Protokollführer festgehalten. ²Das Protokoll ist von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 14 Präsidium, Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den sonstigen Vorständen, insbesondere für die Bereiche „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“, „Praktikantenaustausch“ und „Marketing“. ²Er soll sich nicht aus mehr als zehn Vorständen zusammensetzen.
- (2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorstand für Finanzen bilden das Präsidium als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 15 Wahl

- (1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag einer der Anwesenden in geheimer Abstimmung, einzeln für jeweils zwei Semester, gewählt. ²Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ³Ihre Amtszeit beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres.
- (2) ¹Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtsträgerschaft. ²Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für dieses Amt wählen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer eines Semesters mit einfacher Mehrheit, auf Antrag einer der Anwesenden in geheimer Abstimmung, für einzelne Bereiche die sonstigen Vorstände, insbesondere für „Seminare

und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“, „Praktikantenaustausch“ und „Marketing“. ²Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

- (4) ¹Bewerber für die Mitarbeit im Vorstand müssen bei ihrer Kandidatur ihre parteipolitischen Aktivitäten und Ämter offenlegen. ²Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt unter der Leitung des Präsidenten mit Unterstützung der sonstigen Vorstände die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und arbeitet bei den ELSA-Programmen mit.
- (2) Ferner ist es für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (§ 11)
 - b) Erstellung eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
 - c) Aufstellen des Haushaltsplanes
 - d) Vorschlag von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Abs. 1)
 - e) Aufnahme von Mitgliedern (§ 7 Abs. 1)
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 2)
- (3) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher des Vereins und erstellt den Rechnungsbericht.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festlegung von Richtlinien für die einzelnen Tätigkeitsbereiche, insbesondere für „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“, „Praktikantenaustausch“ und „Marketing“.

- b) Beschlussfassung über den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b).
- (2) ¹Die sonstigen Vorstände führen im Rahmen der ihnen übertragenen Tätigkeitsbereiche die Geschäfte eigenständig unter der Beachtung der vom Vorstand festgelegten Richtlinien. ²Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (3) ¹Der Vorstand darf zu seiner Unterstützung Direktoren ernennen. ²Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind; während der vorlesungsfreien Zeit genügt die Anwesenheit eines Präsidiumsmitgliedes.
- (3) ¹Die Beschlussstellung oder Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung. ²Bei Versammlungen soll eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden.
- (4) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) ¹Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Achtel der Mitglieder. ²§ 13 Abs. 3, Satz 2 und 3 bleibt unberührt. ³In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) ¹Für die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. ²§ 13 Abs. 3, Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

- (3) ¹Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. ²§ II Abs. 3, Satz 2 und 3 bleibt unberührt. ³Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

¹Sofern Bestimmungen aus der Vereinssatzung gegen Regelungen des geltenden Rechts verstoßen, sind nur diese Vorschriften unwirksam ohne die Wirksamkeit der gesamten Vereinssatzung zu berühren. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten im Übrigen entsprechend.